

10-060

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Merzien wird aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Merzien vom 20.04.1994

und

der Stadtverordnetenversammlung Köthen/Anhalt vom 07.04.1994 gemäß § 16 - 19 i. V. m. § 86 - 89 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 Seite 568 vom 11.10.1993), zuletzt geändert am 03.02.1994 durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. LSA Nr. 7 Seite 164 vom 09.02.1994) in die Stadt Köthen/Anhalt eingemeindet.

Die näheren Bedingungen der Eingemeindung werden gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 im folgenden Gebietsänderungsvertrag vereinbart.

§ 1

Gemeindeteile und ihre Benennung

- (1) Die Gemeinde Merzien ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Köthen/Anhalt eine Ortschaft. Die Grenzen der Ortschaft entsprechen denen der bisherigen Gemeinde.
- (2) Die Ortschaft führt den ehemaligen Gemeindennamen unter Hinzufügung des Namens der Stadt Köthen/Anhalt.
- (3) Die Ortstafeln lauten:

Merzien
Stadt Köthen/Anhalt

Zehringen
Stadt Köthen/Anhalt

Hohsdorf
Stadt Köthen/Anhalt

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Mit der Eingliederung wird die Stadt Köthen/Anhalt Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde. Sie tritt in alle, in die in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Verträge, die die bisherige Gemeinde gegenüber Dritten eingegangen ist, gemäß den geltenden Vertragsbedingungen ein.
- (2) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die von den Vertragsschließenden untereinander eingegangen worden sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages aufgehoben.

§ 3 **Verwaltung**

- (1) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Merzien werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Köthen/Anhalt übernommen.
- (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, gegenüber den in Abs. 1 genannten Personen keine Kündigung auszusprechen, es sei denn aus wichtigem Grund.
- (3) Sitz der Verwaltung ist das Rathaus der Stadt Köthen/Anhalt.
- (4) Die Stadt Köthen/Anhalt verpflichtet sich, für den künftigen Ortsteil Merzien zur Erleichterung des Geschäftsablaufes und um eine ortsnahe Verwaltung zu garantieren, eine Verwaltungsaußenstelle in Merzien einzurichten und darin nach Bedarf Sprechzeiten abzuhalten. Die Sprechzeiten setzt der Oberbürgermeister der Stadt Köthen/Anhalt fest.
- (5) Die Verwaltungsaußenstelle nimmt alle Aufgaben wahr, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich erfüllt werden können.

§ 4 **Entwicklung des Ortsteiles**

- (1) Die Stadt Köthen/Anhalt verpflichtet sich, die eingegliederte Gemeinde als Ortsteil so zu fördern, daß ihre Entwicklung durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingegliederten Gemeinde gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer dörflichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die Stadt Köthen/Anhalt verpflichtet sich, den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Merzien und die Innenbereichssatzung für Zehringen bei der weiteren Entwicklung der Stadt zu berücksichtigen.

§ 5 **Bildung einer Ortschaft**

- (1) Der Ortsteil Merzien erhält in seinen Grenzen gem. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages den Status einer Ortschaft im Sinne des § 86 Abs. 1 der GO LSA.
- (2) Aufgrund des Termins der Einwohnerbefragung und der bevorstehenden Kommunalwahlen werden Gemeindevertreter und Bürgermeister gewählt, die nach der Genehmigung des Vertrages und der Eingemeindung den Status des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters erhalten.
- (3) Die Ortschaft wählt in Zukunft einen Ortschaftsrat im Sinne des § 86 Abs. 2 GO LSA. Der Ortschaftsrat wählt im Sinne des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister. Für die Wahlperiode 1994 - 1999 bildet mit Inkrafttreten dieses Vertrages der gewählte Gemeinderat den Ortschaftsrat und der gewählte Bürgermeister übernimmt das Amt des Ortsbürgermeisters.
- (4) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird mit 10 festgesetzt.
- (5) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft

betreffen. Es ist durch eine geeignete Form der Anhörung sicherzustellen, daß er zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, konsultiert wird. Zu diesen wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere die Festsetzungen im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 GO LSA.

(6) Folgende Angelegenheiten, die ausschließlich den Ortschaftsrat betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
3. Erlaß, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
4. Bestellung des Ortschaftsbrandmeisters,
5. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen

Vor Entscheidung folgender Angelegenheiten ist das Einvernehmen des Ortschaftsrates herzustellen:

1. Pflege des Ortsbildes,
2. Unterhaltung von Wirtschaftswegen,
3. Pflege und Benutzung der Einrichtungen der Kultur- und Gemeinschaftspflege, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen,
4. alle anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Ortschaft.

(7) Der Ortschaftsrat verfügt in Anlehnung an § 44 III Nr. 7 GO LSA über 50,- DM/Einwohner und Haushaltsjahr, die ausschließlich für freiwillige Leistungen, die die Ortschaft betreffen, verwendet werden können. Innerhalb dieses Limits können Mittel insbesondere für folgende Leistungen eingestellt werden:

1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
2. Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerweihnachtsfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste, usw.
4. repräsentative Leistungen, Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus. Er erfüllt die ihm vom Ortschaftsrat übertragenen Aufgaben und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt an den Sitzungen des

Ortschaftsrates teil. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte und den Ortsbürgermeister sind in der Hauptsatzung der Stadt Köthen/Anhalt zu regeln.

§ 8 Repräsentation

Repräsentative Aufgaben in der Ortschaft nimmt der Oberbürgermeister wahr. Er kann sich durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 9 Ortsrecht

(1) In der eingegliederten Gemeinde Merzien gilt das gemeindeeigene Ortsrecht bis zum 31.12.1996 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt, soweit bis dahin noch kein einheitliches Ortsrecht geschaffen ist, das Ortsrecht der Stadt Köthen/Anhalt auch für die Ortschaft Merzien in Kraft.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt mit Wirksamkeit des Vertrages die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Gebiet der Stadt Köthen/Anhalt in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung gilt bis 31.12.1999 weiter.

§ 10 Steuersätze

(1) Bis zum 31.12.1999 werden die in der eingegliederten Gemeinde Merzien im Rechnungsjahr 1994 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

(2) Sollten im Zeitraum nach Abs. 1 die Steuerhebesätze in der jetzigen Stadt Köthen/Anhalt verändert werden müssen, so erhöhen oder ermäßigen sich die Sätze in der eingegliederten Ortschaft prozentual.

§ 11 Vermögen

(1) Das gemeindeeigene Vermögen der eingegliederten Gemeinde besteht aus Immobilien und Grundbesitz gem. Aufstellung in Anlage 2 zu diesem Vertrag. Die bisherige Gemeinde ist in der Anlage als Verfügungsberechtigter oder als Eigentümer ausgewiesen. Sie überträgt diese Rechte an die Stadt Köthen/Anhalt. Dies gilt vorbehaltlich Rechte Dritter.

(2) Die angesammelten Rücklagen der bisherigen Gemeinde sind für den Straßenausbau "Wasserstadt" und Hohsdorfer Weg entsprechend den vorliegenden Projekten zu verwenden.

(3) Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und der anderen Nutzung von Grundstücken, die

durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen/Anhalt eingebracht werden, sind die Einwohner der Ortschaft Merzien bevorzugt, einschl. Zehringen und Hohsdorf, zu berücksichtigen. Mit dem Ortschaftsrat ist diesbezüglich Einvernehmen herzustellen.

(4) Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen eingebracht werden, sind zu 80 % für Maßnahmen der zukünftigen Ortschaft zu verwenden. Die durch den Verkauf des Pflegeheims Zehringen geplante Einnahme i.H. v. 1,1 Mio. DM sind wie folgt zu verwenden. (Wenn 1,1 Mio. DM zu nachfolgenden Pkt. nicht zur Verfügung stehen, dann muß noch eine extra Regelung getroffen werden.)

- 1) 600 TDM für den Ausbau der gemeindeeigenen Straßen im derzeitigen Ortsteil Zehringen, Erneuerung des Wasserleitungsnetzes,
- 2) 200 TDM für den Ausbau der gemeindeeigenen Straßen im jetzigen Ortsteil Hohsdorf,
- 3) 100 TDM für den Bau von Radwegen zwischen Merzien, Zehringen, Köthen,
- 4) 100 TDM für die Förderung der Vereinstätigkeit in Merzien, Zehringen und Hohsdorf,
- 5) 50 TDM für die Errichtung eines Spiel- und Sportplatzes im jetzigen Ortsteil Zehringen und Hohsdorf,
- 6) 50 TDM für die Einrichtung von Jugendclubräumen in Zehringen und Merzien

5) Die Mieteinnahmen aus den gemeindeeigenen Wohnhäusern sind zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in diesen Häusern einzusetzen.

(6) Diese Regelung gilt bis zum 31.12.1999.

§ 12 Feuerwehrangelegenheiten

(1) Die Freiwillige Feuerwehr bleibt als Ortswehr bestehen und wird durch den Ortsbrandmeister geleitet.

(2) Der jetzige Gemeindebrandmeister wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit zum Ortsbrandmeister bestellt.

§ 13 Wirksamkeit des Vertrages

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt.

§ 14
Inkrafttreten

01.08.1994

Ausfertigung-Unterschriftsleiste

Oberbürgermeister
Stadt Köthen/Anhalt

Bürgermeister der
Gemeinde Merzien

Landkreis Köthen
Der Landrat